

Merkblatt für Einreisende aus einem Risikogebiet

Einreisende müssen sich in häusliche Quarantäne begeben, wenn sie sich innerhalb von 14 Tagen vor ihrer Einreise nach Bayern in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Veröffentlichung des Robert Koch-Institut (RKI) über die Einstufung als Risikogebiet. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Was ist zu tun?

1. Begeben Sie sich bitte unmittelbar nach Ihrer Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder in eine andere geeignete Unterkunft und bleiben Sie dort für einen Zeitraum von 14 Tagen (Quarantäne). In dieser Zeit dürfen Sie keinen Besuch von Personen empfangen, die nicht Ihrem Hausstand angehören.
2. Bitte kontaktieren Sie nach Ihrer Einreise unverzüglich das für Sie zuständige Gesundheitsamt.
3. Bitte füllen Sie den auf der Homepage des Landkreises Pfaffenhofen veröffentlichten **Meldebogen für Einreisende** aus und übermitteln diesen per E-Mail an corona-reiserueckkehrer@landratsamt-paf.de oder per Fax an 08441/27-1420. Alternativ können Sie uns auch Ihre Aussteigekarte übermitteln.
4. Legen Sie dem Gesundheitsamt unter obigen Kontaktdaten den Nachweis über ein molekularbiologisches Testergebnis (Rachen/Nasenabstrich, PCR) auf den Coronavirus SARS-CoV-2 vor. Ein Antikörpertest ist nicht ausreichend. Sollten Sie vor der Ausreise einen Test durchgeführt haben, denken Sie daran, dass dieser nur innerhalb einer Zeitspanne von bis zu 48 h vor Ausreise gültig ist. Beachten Sie, dass eine Testung nach Einreise/Rückreise nach Deutschland binnen 72 h nach Ankunft erforderlich ist.
5. Ein Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 kann bei Ihrer Ankunft am Flughafen oder Hauptbahnhof sowie an den großen Grenzübergängen nach Österreich oder beim Arzt Ihres Vertrauens nach telefonischer Kontaktaufnahme erfolgen. Des Weiteren stehen Ihnen zur Vermittlung von Testangeboten die Hotline der ärztlichen Terminservicestellen unter 116117 sowie das online Angebot der Kassenärztlichen Vereinigung (KVB) zur Arztsuche in Ihrer Region unter <https://dienste.kvb.de/arztsuche/app/einfacheSuche.htm> zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass das Verlassen des Hauses/der Wohnung lediglich dann und auf direktem Weg zum Testort (z. B. Praxis, Testzentrum) gestattet ist.
6. Die Aufhebung der Quarantäne erfolgt durch das Gesundheitsamt nach Vorlage eines negativen Testergebnisses.
7. Es wird auch bei einem negativen Testergebnis empfohlen, für die Dauer von 14 Tagen nach Rückkehr aus dem Risikogebiet, eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.

8. Sollten Beschwerden (beispielsweise Fieber, Husten, Atemnot, Geruchs- und Geschmacksstörungen) auftreten, verständigen Sie uns bitte umgehend unter gesundheitsamt-verwaltung@landratsamt-paf.de

Was mache ich, wenn ich krank bin und einen Arzt brauche?

Wenn Sie ärztliche Behandlung benötigen, setzen Sie sich bitte unbedingt zusätzlich mit Ihrer Hausärztin/Ihrem Hausarzt bzw. dem Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter 116117 in Verbindung. Informieren Sie die Praxis unbedingt vorab telefonisch und teilen Sie mit, dass Sie sich nach einem Auslandsaufenthalt in häuslicher Quarantäne befinden. In schweren Fällen rufen Sie – wie bei anderen Erkrankungen auch – den Rettungsdienst unter 112. Teilen Sie unbedingt auch hier mit, dass Sie sich nach einem Auslandsaufenthalt in häuslicher Quarantäne befinden.

Welche Ausnahmen gibt es von der Pflicht der häuslichen Quarantäne?

Sie sind ausnahmsweise nicht verpflichtet, sich in häusliche Quarantäne zu begeben, wenn:

- ➔ Sie über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind. Dieses Zeugnis ist dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich vorzulegen. Das Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Coronavirus stützen. Diese darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise nach Bayern in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Staat mit ausreichendem Qualitätsstandard durchgeführt worden sein.
- ➔ Sie beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren.
- ➔ Sie Tätigkeiten ausüben, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen und der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens, der Volksvertretung, der Regierung, der Verwaltung sowie der Organe der EU- und internationaler Organisationen zwingend notwendig sind. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen.
- ➔ Sie sich im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Mitarbeiter*in oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, der Bahn, von Bussen außerhalb der Bundesrepublik aufgehalten haben.
- ➔ Sie zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst nach Bayern einreisen.
- ➔ Sie sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder Sie einen sonstigen triftigen Reisegrund haben (u. a. geteiltes Sorgerecht, Besuch des nicht unter dem gleichen Dach wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen, Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen).
- ➔ Sie nur zur Durchreise in den Freistaat einreisen und diesen auf unmittelbarem Weg verlassen.
- ➔ Sie Angehörige/r der Bundeswehr oder einer alliierten Streitkraft im Sinne des NATO Truppenstatus oder wenn Sie Polizeivollzugsbeamte/r sind und aus dem Einsatz oder aus einer

einsatzgleichen Verpflichtung im Ausland zurückkehren oder zum Einsatz im Geltungsbereich dieser Verordnung beordert sind.

Für Fragen kontaktieren Sie uns gerne unter corona-reiserueckkehrer@landratsamt-paf.de